FN 184649 v

Landesgericht Krems an der Donau

Beurkundung gemäß § 148 AktG

S a t z u n g

der

WEB Windenergie AG

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde
Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

WEB Windenergie AG

§ 2

(1) Der Sitz der Gesellschaft ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens sind

a) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
b) die Errichtung und der Betrieb von anderen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologien,
c) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,
d) die Führung von integrierten Betrieben,
e) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessengemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beziehungsweise Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluß aller Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszudehnen, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist.
Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in die "Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 28.845.300,00 (achtundzwanzig Millionen achthundertfünfundvierzigtausenddreihundert) und ist zerlegt in 2.884.530 (zwei Millionen achthundertvierundachtzigtausendfünfhundertdreißig) Stück Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-- (zehn).
(2) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen, wenn der Erhöhungsbeschluß keine andere Bestimmung enthält.
(3) Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erteilt wird.
(4) Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats von Euro 28.845.300,-- um bis zu Euro 2.884.530,-- durch Ausgabe von bis zu 288.453 Stück neuen Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-- gegen Bareinlagen auf bis zu Euro 31.729.830,-- zu erhöhen und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt werden, wobei der Ausgabepreis unter Ausnutzung von Bezugsrechten Euro 85,-- pro Aktie und ohne Ausnutzung von Bezugsrechten nicht unter Euro 95,-- und nicht über Euro 105,-- pro Aktie zu betragen hat. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Das Stimmrecht wird nach Aktien-Nennbeträgen ausgeübt; je Euro 10,-- (zehn) Nennwert gewähren das Recht auf eine Stimme. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, wird sein Stimmrecht insoweit beschränkt, daß es nur für einen Aktien-Nennbetrag bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals ausgeübt werden kann.

§ 7

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:
A) Der Vorstand,

B) der Aufsichtsrat,
C) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen.
(2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 10

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

§ 11

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mindestens vier Personen besteht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens neun gewählten oder entsandten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratmitglieder erfolgt auf die längste nach § 87 des Aktiengesetzes zulässige Dauer.
(2) Der Aktionär, Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
(3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so kann, solange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

und einen Stellvertreter.

§ 14

(1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
(2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse brieflich oder auf elektronischem Weg ein.
(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
(5) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.
(6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.
(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
(8) Beschlüsse über
- die Billigung des Jahresabschlusses,
- den Vorschlag über die Gewinnverwendung,
- die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen,

bedürfen einer Mehrheit, die mindestens vier Fünftel der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfaßt.
(9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

(1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten, im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt.
(2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden.

§ 16

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Um in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu dürfen, müssen sich die Aktionäre nicht später als am siebenten Tag vor der Versammlung anmelden.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, ferner Art und Form der Abstimmung.

§ 18

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
(3) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind.
(4) Die Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes bleiben durch diese Satzungsbestimmungen unberührt.
(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übertragung der Hauptversammlung (akustische und optische Übertragung in Echtzeit) für nicht anwesende Aktionäre vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

IV. Dauer und Geschäftsjahr

§ 19

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftjahre beginnen jeweils am 01. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

V. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
(2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 21

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 22

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
(2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

§ 23

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

VI. Gründungskosten

§ 24

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 30.000,-- (dreißigtausend). In den Gründungskosten ist keine Entschädigung oder Belohnung für die Gründer enthalten.

---Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Satzung der WEB Windenergie AG ---------

a) in den §§ 5 und 6 (Paragraphe fünf und sechs) mit dem Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich vorliegenden Hauptversammlungsprotokoll der vorgenannten Gesellschaft vom 28. (achtundzwanzigsten) Mai 2021 (zweitausendeinundzwanzig) mit dem Beschluss über die Satzungsänderung beurkundet ist, ----------

b) in den anderen Paragraphen mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand des von mir heute eingesehenen Firmenbuches des Landesgerichtes Krems an der Donau aufrechten, unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung, dieser unter FN 184649 v eingetragenen Gesellschaft, ----------

übereinstimmt. ----------

Horn, am 28. (achtundzwanzigsten) Mai 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ----------

Dr. Leopold MAYERHOFER ÖFFENTLICHER NOTAR Horn, NÖ.

öffentlicher Notar



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDLICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	**Unterzeichner**	Dr. Leopold Mayerhofer öffentliche/r Notar/in für Notariat Dr. Leopold Mayerhofer
	Datum/Zeit-UTC	2021-06-10T08:26:20Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-Premium-Sig-05
	Serien-Nr.	1694167492
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.notar.at/signatur.